



Dachorganisation der Schweizer **KMU**  
Organisation faîtière des **PME** suisses  
Organizzazione mantello delle **PMI** svizzere  
Umbrella organization of Swiss **SME**

# Statuten sgv

## Reglement Schutzfonds



Schweizerischer Gewerbeverband sgv



# Statuten des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgV

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Text nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.

## I. Name und Sitz

Name und Sitz

### Artikel 1

<sup>1</sup>Unter dem Namen

«Schweizerischer Gewerbeverband sgV»

«Union suisse des arts et métiers usam»

«Unione svizzera delle arti e mestieri usam»

«Uniun svizra d'artisanadi e mastergn usam»

besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Der sgV wurde im Jahr 1879 gegründet. Er ist im Handelsregister eingetragen.

<sup>2</sup>Der Sitz des Verbandes ist Bern.

## II. Zweck und Aufgabe

Allgemeiner Zweck

### Artikel 2

<sup>1</sup>Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, nachstehend Verband genannt, wahrt und fördert die Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen KMU in der Schweiz.

<sup>2</sup>Er unterstützt die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.

## III. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

### Artikel 3

Der Verband besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. kantonale Gewerbeverbände;
- b. schweizerische Berufs- und Branchenverbände der Arbeitgeberseite;
- c. weitere Organisationen und Einrichtungen, die der Gewerbe-förderung dienen.

Aufnahme von Mitgliedern

### Artikel 4

Aufnahmebegehren sind schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen und von dieser den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Diesen ist eine Einsprachefrist von vier Wochen zu gewähren. Über Einsprachen entscheidet der Vorstand.

Austritt von Mitgliedern

**Artikel 5**

Der Austritt aus dem Verband ist nur per Einschreiben auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens am 30. Juni im Besitz der Geschäftsstelle sein.

Ausschluss von Mitgliedern

**Artikel 6**

<sup>1</sup>Mitglieder, deren Tätigkeit im Widerspruch zum Zweck des Verbandes steht, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben ein Rekursrecht an die Schweizerische Gewerbekammer.

<sup>2</sup>Ferner können Mitglieder ausgeschlossen werden, die trotz wiederholter Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlen oder anderen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen.

Stellung ausgeschiedener Mitglieder

**Artikel 7**

<sup>1</sup>Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup>Sie oder allfällige Rechtsnachfolger bleiben jedoch dem Verband für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, insbesondere für rückständige und laufende Jahresbeiträge und vereinbarte Beiträge in den Schutzfonds, haftbar.

Ehrenmitglieder

**Artikel 8**

Natürliche Personen, die sich im Wirkungskreis des Verbandes oder um die Gewerbeförderung besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes vom Schweizerischen Gewerbekongress zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**IV. Organisation**

Organe des Verbandes

**Artikel 9**

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Delegiertenversammlung als Schweizerischer Gewerbekongress;
- b. die Schweizerische Gewerbekammer;
- c. der Vorstand;
- d. der Vorstandsausschuss;
- e. die Geschäftsstelle;
- f. die Revisionsstelle des Verbandes;
- g. der Verwaltungsrat des Schutzfonds;
- h. die Revisionsstelle des Schutzfonds.

## **A Schweizerischer Gewerbekongress**

### Einberufung

#### **Artikel 10**

- <sup>1</sup>Der ordentliche Schweizerische Gewerbekongress findet alle zwei Jahre statt.
- <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann ein ausserordentlicher Schweizerischer Gewerbekongress auf Beschluss des Vorstandes oder der Schweizerischen Gewerbekammer oder auf Verlangen von mindestens zwanzig Mitgliedern einberufen werden.

### Stimmberechtigung

#### **Artikel 11**

- <sup>1</sup>Stimmberechtigt am Schweizerischen Gewerbekongress sind die Mitglieder der Schweizerischen Gewerbekammer, der Vorstand und die Delegierten.
- <sup>2</sup>Die Zahl der Delegierten wird nach Massgabe der von den Mitgliedern geleisteten Jahresbeiträge berechnet, wobei ein Mitglied maximal 50 Delegierte entsenden kann.
- <sup>3</sup>Die Mitglieder haben Anrecht auf je einen Delegierten pro CHF 1'000 Jahresbeitrag, Restbeträge von mehr als CHF 500 geben Anrecht auf einen weiteren Delegierten.
- <sup>4</sup>Jeder kantonale Gewerbeverband hat Anrecht auf mindestens fünf Delegierte. Die anderen Mitglieder haben Anrecht auf mindestens je drei Delegierte.

### Anträge; Einreichung und Behandlung

#### **Artikel 12**

- <sup>1</sup>Der Termin mit den statutarischen Geschäften des ordentlichen Schweizerischen Gewerbekongresses ist den Mitgliedern spätestens drei Monate im Voraus bekannt zu geben. Die Traktanden sind ihnen zuhanden der Delegierten mindestens zwanzig Tage vor dem Schweizerischen Gewerbekongress zuzustellen.
- <sup>2</sup>Anträge, die von einzelnen Mitgliedern am Schweizerischen Gewerbekongress eingebracht werden wollen, sind der Geschäftsstelle mindestens vier Wochen vor dessen Abhaltung schriftlich bekannt zu geben.
- <sup>3</sup>Später eingehende Anträge können nur auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss des Schweizerischen Gewerbekongresses zur Behandlung zugelassen werden.

### Leitung, Abstimmungen und Wahlen

#### **Artikel 13**

- <sup>1</sup>Der Präsident oder dessen Stellvertretung leitet den Schweizerischen Gewerbekongress; die Protokollführung besorgt die Geschäftsstelle.
- <sup>2</sup>Die Verbandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Ausgenommen sind Abstimmungen über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes. Bei Stimmgleichheit geht das Geschäft an die Schweizerische Gewerbekammer zurück.
- <sup>3</sup>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht durch

Mehrheitsbeschluss der Delegierten geheime Abstimmungen/Wahlen verlangt werden.

#### Zuständigkeit

#### **Artikel 14**

Der Schweizerische Gewerkekongress ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Wahl:
  - des Präsidenten des Verbandes,
  - der Vertretungen der Mitglieder in der Schweizerischen Gewerkekammer,
  - des Präsidenten des Verwaltungsrates des Schutzfonds,
  - der Mitglieder des Verwaltungsrates des Schutzfonds;
- b. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- c. Erledigung der ihm von der Schweizerischen Gewerkekammer überwiesenen Geschäfte;
- d. Behandlung von Anträgen, Anregungen und Anfragen der Delegierten;
- e. Änderung der Statuten;
- f. Auflösung des Verbandes.

#### **B Schweizerische Gewerkekammer**

#### Wahl

#### **Artikel 15**

<sup>1</sup>Die Schweizerische Gewerkekammer besteht aus dem Präsidenten des Verbandes, dem Vorstand sowie den übrigen Mitgliedern.

<sup>2</sup>Einschliesslich des Präsidenten und des Vorstandes sind 86 Mitglieder durch den Schweizerischen Gewerkekongress zu wählen; die übrigen werden durch den Vorstand berufen. Die Schweizerische Gewerkekammer umfasst maximal 100 Mitglieder.

#### Zusammensetzung

#### **Artikel 16**

<sup>1</sup>Jeder kantonale Gewerbeverband hat Anspruch auf einen Sitz in der Schweizerischen Gewerkekammer.

<sup>2</sup>60 Mitglieder werden aus den Vorschlägen der anderen Verbandsmitglieder gewählt. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Landesteile und Gruppierungen Rücksicht zu nehmen. In der Regel kann ein Mitglied nicht mehr als einen Vertreter abordnen.

#### Wahlvorschläge

#### **Artikel 17**

Die Mitglieder haben die Wahlvorschläge für bisherige oder neue Vertreter spätestens acht Wochen vor dem Schweizerischen Gewerkekongress der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

Amtsdauer	<p><b>Artikel 18</b></p> <p>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>
Spesenentschädigung	<p><b>Artikel 19</b></p> <p><sup>1</sup>Die durch den Vorstand berufenen Mitglieder der Schweizerischen Gewerbekammer erhalten vom Verband eine Spesenentschädigung. Die übrigen werden nach den Regeln der delegierenden Mitglieder behandelt.</p> <p><sup>2</sup>Die Details werden vom Vorstand geregelt.</p>
Einberufung	<p><b>Artikel 20</b></p> <p>Die Schweizerische Gewerbekammer versammelt sich auf Anordnung des Vorstandes oder wenn mindestens 10 Mitglieder es verlangen.</p>
Zuständigkeit	<p><b>Artikel 21</b></p> <p><sup>1</sup>Die Schweizerische Gewerbekammer ist für folgende Geschäfte zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Wahl des Vorstandes und des Vizepräsidiums;</li> <li>b. Ernennung des Direktors der Geschäftsstelle und der Stellvertretung;</li> <li>c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Verbandes sowie Dechargeerteilung an den Vorstand und die Geschäftsstelle;</li> <li>d. Beschlussfassung über den Voranschlag;</li> <li>e. Wahl der Revisionsstelle des Verbandes und der Revisionsstelle des Schutzfonds;</li> <li>f. Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und die den Betrag von CHF 100'000 übersteigen;</li> <li>g. Parolenfassung zu eidgenössischen Abstimmungen und Festlegung der Politik des Verbandes;</li> <li>h. Beschlussfassung über alle Verbandsgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Entscheidet der Vorstand zufolge Dringlichkeit in einer Frage, deren Erledigung der Schweizerischen Gewerbekammer zufallen würde, ist dieser Bericht zu erstatten.</p>

## C Vorstand

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	<p><b>Artikel 22</b></p> <p><sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und zwölf weiteren Mitgliedern. Die kantonalen Gewerbeverbände, die Branchen- und Berufsverbände sowie die Sprachregionen sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup>Sie werden von der Schweizerischen Gewerbekammer in der ersten Sitzung nach erfolgter Neubestellung gewählt.</p>
--	--

<sup>3</sup>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup>Eine Wahl oder Wiederwahl ist letztmals möglich, wenn der Kandidat im Jahr dieser Wahl oder Wiederwahl sein 68. Lebensjahr vollendet und/oder maximal vierzehn Jahre Mitglied des Vorstandes ist.

Einberufung; Beschlussfähigkeit

#### **Artikel 23**

<sup>1</sup>Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder wenn drei Mitglieder es verlangen.

<sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup>Das Kader der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Schweizerischen Gewerbekammer und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Zuständigkeit

#### **Artikel 24**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Definition der Verbandsstrategie, Leitung der laufenden Verbandsgeschäfte und Überwachung der Geschäftsstelle;
- b. Vertretung des Verbandes nach aussen und vor den Behörden;
- c. Festsetzung der Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich eine kollektive Zeichnungsberechtigung zu Zweien erteilt werden kann;
- d. Festsetzung der Bezüge der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und deren Pensionskassenansprüche;
- e. Genehmigung des Organisationsreglementes der Geschäftsstelle;
- f. Vermögensverwaltung des Verbandes; insbesondere Anpassung der Beiträge gemäss Art. 40 der Statuten;
- g. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Vorschlag nicht enthalten sind, bis zum Betrage von CHF 100'000;
- h. Berufung der Mitglieder der Schweizerischen Gewerbekammer, die nicht durch den Schweizerischen Gewerbekongress gewählt werden;
- i. Vorbereitung und Organisation des Schweizerischen Gewerbekongresses;
- j. Genehmigung von Stellungnahmen zu politischen Fragen.

<sup>2</sup>Entscheidet der Präsident zufolge Dringlichkeit in einer Frage, deren Erledigung dem Vorstand zufallen würde, ist dieser zu informieren.

### **D Vorstandsausschuss**

Vorstandsausschuss

#### **Artikel 25**

<sup>1</sup>Der Präsident bildet mit den beiden Vizepräsidenten sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (je 1 Vertreter Branchen- bzw. kantonalen Verband) den Vorstandsausschuss. Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>2</sup>Die Kompetenz des Vorstandsausschusses liegt in der Vorbereitung der Vorstandssitzungen sowie des strategischen Monitorings des Verbandes.



## **E Konferenzen**

Konferenzen der Mitglieder

### **Artikel 26**

<sup>1</sup>Konferenzen der Mitglieder werden mindestens einmal pro Jahr von der Geschäftsstelle einberufen.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied bestimmt seine Vertretung und kommt für deren Kosten auf.

Konferenzen der kantonalen Gewerbeverbände

### **Artikel 27**

<sup>1</sup>Die Konferenzen der kantonalen Gewerbeverbände werden nach Bedarf von der Geschäftsstelle einberufen.

<sup>2</sup>Jeder kantonale Gewerbeverband bestimmt seine Vertretung und kommt für deren Kosten auf.

Zweck der Konferenzen

### **Artikel 28**

Die Konferenzen dienen dem Erfahrungsaustausch und der Behandlung von Gesetzesvorlagen sowie der Orientierung und Meinungsbildung über Fragen der allgemeinen Gewerbepolitik.

## **F Gruppen der verwandten Berufs- und Branchenverbände**

Einteilung

### **Artikel 29**

<sup>1</sup>Mitglieder verwandter Berufe werden innerhalb des Verbandes zu besonderen Gruppen zusammengefasst.

Zweck der Gruppen

### **Artikel 30**

Die Gruppen verwandter Mitglieder behandeln Fragen, die sie speziell betreffen.

Finanzielle Unterstützung

### **Artikel 31**

Der Vorstand kann den Gruppen nach Zustellung der Arbeitsprogramme und Tätigkeitsberichte aus der Verbandskasse finanzielle Unterstützung gewähren.

## **G Geschäftsstelle**

Sitz

### **Artikel 32**

<sup>1</sup>Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle.

<sup>2</sup>Sitz der Geschäftsstelle ist Bern.

- Organisationsreglement **Artikel 33**  
Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement festgehalten, welches der Vorstand erlässt.
- Berufliche Vorsorge **Artikel 34**  
Die berufliche Vorsorge des Personals wird durch ein besonderes Reglement festgelegt, für dessen Genehmigung und Abänderung der Vorstand zuständig ist.
- Rechnungsprüfung **Artikel 35**  
Die Prüfung aller von der Geschäftsstelle geführten Rechnungen und verwalteten Vermögensteile, mit Ausnahme der Rechnung des Schutzfonds, erfolgt jährlich durch eine von der Schweizerischen Gewerbekammer gewählte anerkannte Revisionsstelle.
- Besondere Kommissionen; Sachverständige **Artikel 36**  
<sup>1</sup>Zur Erfüllung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen, deren Zuständigkeiten durch ein Reglement oder einen Protokollbeschluss zu umschreiben sind.  
<sup>2</sup>Die Schweizerische Gewerbekammer und der Vorstand sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Bedürfnis Sachverständige zu den Beratungen beizuziehen.

## V. Medienarbeit und Verlagswesen

- Medienarbeit **Artikel 37**  
<sup>1</sup>Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben und zur Vertretung der Interessen des gesamten Verbandes werden periodische Publikationen in deutscher und französischer Sprache herausgegeben.  
<sup>2</sup>Der Verband unterhält weitere Instrumente für die Öffentlichkeitsarbeit.
- Verwaltung und Redaktion **Artikel 38**  
<sup>1</sup>Die administrative Verwaltung der Medienarbeit und des Verlagswesens wird durch die Geschäftsstelle des Verbandes besorgt, die dafür besondere Rechnungen führt.  
<sup>2</sup>Die Redaktion kann durch die Geschäftsstelle oder durch eigens hierfür bestimmte Redaktoren geführt werden.

## **VI. Finanzen**

Einnahmen des Verbandes

### **Artikel 39**

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a. den Beiträgen der Mitglieder;
- b. freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
- c. Zinsen;
- d. anderweitigen Erträgen aus der Verbandstätigkeit.

Beiträge

### **Artikel 40**

- a. Die kantonalen Gewerbeverbände bezahlen gestützt auf die Mitgliederzahlen der örtlichen und regionalen Gewerbevereine pro Mitglied einen Jahresbeitrag.
- b. Die anderen Mitglieder bezahlen einen im Einvernehmen mit dem Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag. Für seine Bemessung ist die wirtschaftliche Bedeutung und die finanzielle Tragfähigkeit des jeweiligen Mitglieds wegleitend.
- c. Der Vorstand erlässt Richtlinien zu den Mitgliederbeiträgen und legt diese der Schweizerischen Gewerbekammer zur Genehmigung vor.

Die Beiträge sind jeweils zu Anfang des Jahres bzw. nach dem Eintritt, spätestens aber bis 30. Juni zahlbar. Mitglieder, die nach dem 1. Juli eintreten, zahlen bei Aufnahme für das betreffende Kalenderjahr die Hälfte des ihnen zufallenden Jahresbeitrages.

Haftung der Mitglieder

### **Artikel 41**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. Schutzfonds des Schweizerischen Gewerbeverbandes**

Schutzfonds des Schweizerischen Gewerbeverbandes

### **Artikel 42**

<sup>1</sup>Zur Wahrnehmung der übergeordneten politischen Interessen der Mitglieder wird ausserhalb der Verbandsrechnung ein Schutzfonds geführt. Dieser wird aus Jahresbeiträgen der Mitglieder des Verbandes, aus freiwilligen Beiträgen sowie aus den Zinsen geäufnet.

<sup>2</sup>Über die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel bestimmt ein Reglement, das vom Schweizerischen Gewebekongress zu genehmigen ist.

## VIII. Verschiedene Bestimmungen

Einladung von Behörden

### Artikel 43

Wenn es die Geschäfte als wünschbar erscheinen lassen, können zu den Sitzungen der einzelnen Verbandsorgane Vertretungen von Behörden eingeladen werden.

Statutenänderungen

### Artikel 44

<sup>1</sup>Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Mitgliedern sechs Wochen vor dem Schweizerischen Gewebekongress zuzustellen.

<sup>2</sup>Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der am Schweizerischen Gewebekongress anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung des Verbandes

### Artikel 45

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einem ordentlichen Schweizerischen Gewebekongress mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Anträge sind den Mitgliedern begründet zu unterbreiten.

Die vorliegenden Statuten wurden am Schweizerischen Gewebekongress vom 16. Mai 2018 in Bern angenommen. Sie ersetzen alle bisherigen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Der Präsident:

Jean-François Rime  
Nationalrat

Der Direktor:

Hans-Ulrich Bigler  
Nationalrat

# Reglement des Schutzfonds des Schweizerischen Gewerbeverbandes

Gestützt auf Art. 42 der Statuten erlässt der Schweizerische Gewerkekongress folgendes Reglement:

## Artikel 1

Der seit 1953 beim Schweizerischen Gewerbeverband sgV bestehende Schutzfonds ist der politische Kampffonds des Verbandes.

## Artikel 2

<sup>1</sup>Die Mittel des Fonds sind ausschliesslich zur Wahrnehmung der übergeordneten politischen Interessen der Mitglieder zu verwenden.

<sup>2</sup>Die Verwaltung des Fonds erfolgt getrennt von der Rechnung des sgV. Beitragsleistungen an die ordentlichen Verbandsausgaben sind ausgeschlossen.

## Artikel 3

<sup>1</sup>Die Verwaltung des Fonds wird von einem Verwaltungsrat besorgt, dessen Mitglieder vom Gewerkekongress jeweils für eine Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- maximal 12 Mitglieder, wobei die kantonalen Gewerbeverbände, die Branchen- und Berufsverbände sowie die Sprachregionen angemessen zu berücksichtigen sind;
- zusätzlich der Präsident und der Direktor des sgV von Amtes wegen.

## Artikel 4

Der Präsident des Verwaltungsrats, der nicht gleichzeitig Präsident des sgV sein darf, wird vom Kongress gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

## Artikel 5

<sup>1</sup>Zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats wird eine Geschäftsstelle gebildet. Sie wird vom Sekretariat des sgV geführt.

<sup>2</sup>Die Kosten von Verwaltung und Geschäftsstelle gehen zu Lasten des Fonds.

## **Artikel 6**

Der jährliche Beitrag in den Fonds wird von den Mitgliedern des sgv durch einen Zuschlag von 30 Prozent auf dem an den sgv zu leistenden Jahresbeitrag erbracht.

## **Artikel 7**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen der Zielsetzung von Art. 2 auf Antrag des Vorstandes des sgv endgültig über Anlage und Verwendung der Fondsmittel.

<sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Präsident des Verwaltungsrats auf Antrag des Präsidenten des sgv einmalige Ausgaben bis zu CHF 10'000 verfügen.

## **Artikel 8**

<sup>1</sup>Die Jahresrechnung des Fonds wird durch zwei von der Gewerkekammer zu wählende Revisoren geprüft.

<sup>2</sup>Zuständig für die Abnahme der Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat des Fonds.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Gewerkekammer sowie die Präsidenten der Verbandsmitglieder haben Anspruch auf vertrauliche Einsichtnahme in die Jahresrechnung.

## **Artikel 9**

Dieses Reglement wurde vom Schweizerischen Gewerkekongress am 28. Mai 2010 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft.

## **Schweizerischer Gewerbeverband sgv**

Der Präsident:	Der Direktor:
Edi Engelberger Nationalrat	Hans-Ulrich Bigler





**sgv – Die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft**

Schweizerischer Gewerbeverband

Union suisse des arts et métiers

Unione svizzera delle arti e mestieri

Schwarztorstrasse 26, Postfach, 3001 Bern · Telefon 031 380 14 14, Fax 031 380 14 15 · [info@sgv-usam.ch](mailto:info@sgv-usam.ch)

[www.sgv-usam.ch](http://www.sgv-usam.ch) |  [@gewerbeverband](https://twitter.com/gewerbeverband) |  [www.facebook.com/sgvusam](https://www.facebook.com/sgvusam)